

Zweckübertragungstheorie bei urheberrechtlich nicht geschützten Programmen

LG München I, Urteil vom 16. September 1986 (7 O 13 489/86)

Nichtamtlicher Leitsatz

Zur Anwendung der Zweckübertragungstheorie bei urheberrechtlich nicht geschützten Programmen.

Paragrafen

UrhG: § 31

Stichworte

Rechte an Programmen; Rechtsverkehr bei urheberrechtlich nicht geschützten Programmen — Zweckübertragungstheorie; Wettbewerbsverstoß — Ausnutzen fremden Vertragsbruches

Tatbestand

„Die Parteien befassen sich mit dem Verlegen von Zeitschriften, die sich auf Computer-Hard- und Software beziehen“ (Größenordnung: Homecomputer). „Die Verfügungsklägerin ist Inhaberin der Nutzungsrechte am Programm ‚Adventure-Programmier-Gerüst‘, dessen Listing im Sonderheft 4/1986 der Zeitschrift ... abgedruckt ist. Das Programm wurde erstellt von Herrn X, der alle Rechte an dem Programm auf die Verfügungsklägerin übertragen hat.

Bei dem Listing der Verfügungsklägerin handelt es sich um ein Programmier-Gerüst, das für Abenteuerspiele Verwendung finden kann. Dabei handelt es sich um Computerspiele, bei denen ein ständiger Dialog zwischen dem Computer und dem Benutzer stattfindet. Der Computer erzählt eine Geschichte. An bestimmten Stellen der Geschichte kann der Spieler eingreifen und durch Fragen, Anweisungen oder einfache Aussagen, die er in natürlicher Sprache in den Computer eingibt, den weiteren Verlauf der Handlung beeinflussen. Das Programm enthält alle notwendigen Routinen (Teilprogramme) zum Programmieren eines Abenteuerspiels. Verwendet ein Benutzer dieses ‚Adventure-Programmier-Gerüst‘, muß er im wesentlichen nur noch die Handlung des von ihm ersonnenen Spieles in das Gerüst einbauen. Kernstücke des Programms sind die im Listing mit den Nr. 50.000 bis 60.000 nummerierten Befehle, sie enthalten den sogenannten Parser. Dieser Programmteil bewirkt, daß der Computer die Eingaben des Spielers entgegennimmt, analysiert und die Antworten auf den Bildschirm ausgibt. Programme, welche eine solche Leistung ausführen können, wurden bisher nur im Rahmen kommerziell vertriebener Computerspiele verwendet und sind gegen Kopien und das Ausdrucken des Listings geschützt. Die Besonderheit des vorliegenden Parsers liegt im übrigen darin, daß er in der Lage ist, Sätze von gewisser Komplexität des Spielers zu analysieren.

In der Juliausgabe der Zeitschrift ... kündigte die Verfügungsbeklagte eine von ihr sogenannte ‚RUN-Trophy -86‘ an, ein Gewinnspiel, in dessen Verlauf der Teilnehmer mehrere Adventures zu lösen hat. Auf den Seiten 47/51 der Zeitschrift druckt sie das Listing für das erste Adventure ab. Die mit 50.000 bis 60.000 nummerierten Befehle sind bis auf folgende Abweichungen mit den ebenso nummerierten Programmschritten des Listings der Verfügungsklägerin identisch: Alle REM-Zeichen wurden durch ‚:‘ ersetzt und die auszugebenden Texte werden nicht von Diskette gelesen, sondern aus dem Speicher des Computers geholt. Ferner ist vor der Textausgabe ein Dekodier-Programm für die verschlüsselten Texte angeordnet, um zu vermeiden, daß der Leser von ... beim Eingeben des Programms in seinen Computer die Texte und damit die Lösung des Spiels kennenlernt.

„Die Verfügungsklägerin hat für den Erwerb des Programms von Herrn X erhebliche Kosten aufgewendet“, die Verfügungsbeklagte für den Erwerb der vollständigen Adventurespiele von Herrn X ebenfalls.

Die Verfügungsklägerin stützte ihren Unterlassungsanspruch auf Urheberrecht und auf Wettbewerbsrecht.

„Die Verfügungsklägerin beruft sich auch auf einen Vertragsbruch des Zeugen X, den die Verfügungsbeklagte ausgenutzt habe. Spätestens im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung habe sie hiervon Kenntnis erlangt, so daß sie spätestens ab diesem Zeitpunkt das Programm nicht mehr veröffentlichen dürfe.“

Der Antrag wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

„... da die Verfügungsbeklagte ... nicht unter Ausnutzung eines Vertragsbruches des Zeugen X ihr Programm veröffentlicht hat.

I. Die Verfügungsklägerin hat nicht ausreichend dargelegt, daß ihr Programm urheberschutzfähig sei ...

Auch die Grundsätze des BGH's in der Entscheidung ‚Inkassoprogramm‘ (CuR 1985, 22 ff., IuR 1986, 18 ff.) stehen einer Annahme eines Urheberrechtsschutzes für das Programm entgegen.

II. Der Verfügungsklägerin steht kein Anspruch nach den Bestimmungen des UWG's gegen die Verfügungsbeklagte zu: 1. ... (keine unmittelbare Leistungsübernahme)

2. Das Handeln der Verfügungsbeklagten ist auch nicht deshalb rechtswidrig und verstößt gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbs, weil sie einen Vertragsbruch des Zeugen X ausnutzen würde.

Ein solcher Vertragsbruch des Zeugen X ist nicht glaubhaft gemacht.

Mit der Anlage ... hat die Verfügungsklägerin lediglich glaubhaft gemacht, daß mit Zahlung des Honorars alle Rechte an dem Listing, das die Verfügungsklägerin veröffentlicht hat, an sie übergehen. Damit sind lediglich die Rechte an der konkreten Ausgestaltungsform übertragen. Auch wenn das Programm keinen Urheberschutz genießt, ist in entsprechender Anwendung der ‚Zweckübertragungstheorie‘ nicht davon auszugehen, daß der Autor X weitere Rechte übertragen wollte oder übertragen hat. Es ist insbesondere nicht glaubhaft gemacht, daß der Autor die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Parser auf die Verfügungsklägerin übertragen hat, also lediglich eines Teiles des Listings, und sich damit die Möglichkeit genommen haben sollte, unter Verwendung des gleichen Parsers konkrete Abenteuerspiele zu schreiben oder andere Programmier-Gerüste für Abenteuerspiele zu verfassen.

Es ist daher nicht glaubhaft gemacht, daß der Zeuge X unter Verletzung des mit der Verfügungsklägerin geschlossenen Nutzungsvertrages ein Programm für die Verfügungsbeklagte geschrieben hat und die Verfügungsbeklagte dieses konkrete Programm unter Ausnutzung eines Vertragsbruchs des Autors für sich wirtschaftlich verwertet.

3. Nur der Vollständigkeit halber sei deshalb noch darauf hingewiesen, daß die beiden Listings nicht identisch sind, da es sich bei dem Listing der Verfügungsklägerin um ein Programmier-Gerüst, bei dem Listing der Verfügungsbeklagten um ein fertiges Adventure-Spiel handelt. Auch das Kernstück beider Listings, der Parser, ist nicht identisch. Wie die Verfügungsklägerin zu Recht ausführt, ist der Ersatz der REM-Zeichen und der Unterschied, woher die auszugebenden Texte geholt werden, nicht gravierend. Ein wesentlicher Unterschied ist jedoch schon das Dekodier-Programm vor der Textausgabe für die verschlüsselten Texte. Dieser

Unterschied führt zusätzlich bei der Würdigung der Frage, ob ein Vertragsbruch seitens des Zeugen X vorliegt, zu dem Ergebnis, daß hier eine andere Lösung geschaffen wurde, an der die Verfügungsklägerin keinesfalls Rechte besitzt.

Die jetzige Kenntnis der Verfügungsbeklagten von den vertraglichen Rechten der Verfügungsklägerin ist ohne Belang, da mangels Urheberschutz kein absoluter Schutz an den Listings besteht und die Verfügungsbeklagte nicht einfach die Leistung der Verfügungsklägerin übernahm, sondern vom Autor der Listings ein konkretes Abenteuerspiel kaufte, das nur bezüglich des Parsers erhebliche Übereinstimmungen zeigt.“

Anmerkung

1. Das Urteil ist hinsichtlich der Anwendung der Zweckübertragungstheorie zu begrüßen. Die Branche macht im Geschäftsverkehr keinen Unterschied zwischen urheberrechtlich geschützten Programmen. Dementsprechend geht sie — in laienhaftem Verständnis — von der Zweckübertragungstheorie für alle Programme aus.

2. Trotz (richtiger) Ablehnung des Urheberschutzes spricht das Gericht von Rechten an DV-Programmen (wie vorher schon das LG Frankfurt im Urteil vom 8. April 1982, DV-Rechtsprechung Band 2, UWG-§ 1-3). Es dürfte der heste Weg sein, über die Rechtsprechung das Recht am DV-Programm anzuerkennen — wie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Die Rufe nach dem Gesetzgeber sind bisher durchweg dadurch gekennzeichnet, daß ihnen keine saubere Istaufnahme über das Schutzbedürfnis zugrundeliegt. Deswegen sollte erst einmal die Rechtsprechung Pflöcke in die Landschaft schlagen.

(ch. z.)

WETTBEWERBSRECHT

Offenbarungspflicht bei englischem Dialog-Monitorssystem

OLG Frankfurt, Urteil vom 23. Oktober 1986 (6 U 144/85) — n. rkr.*

Leitsätze

1.) Sind Videorecorder mit einem sog. Dialog-Monitorssystem ausgestattet, welches dem Benutzer auf dem Fernsehschirm erscheinende Anweisungen für die Ersteinstellung des Videorecorders, die laufende Bedienung und die Programmierung erteilt, so ist es erforderlich, in der Werbung für diese Videorecorder auf die Fremdsprachigkeit der Frontplatte hinzuweisen, wenn die Frontplatte in englischer Sprache beschriftet ist und nur englischsprachige Bedienungs- und Pro-

grammanweisungen enthält. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das gleiche Gerät normalerweise von dem Hersteller mit einer deutschsprachigen Frontplatte ausgestattet wird.

2.) Eine Zeitschrift, die sich als Werbebroschüre für einen Handelskonzern mit 40 Großmärkten betätigt, kann die Wiederholungsgefahr nicht durch ein Vertragsstrafenversprechen von 5000,— DM für jeden Fall der Zuwiderhandlung ausräumen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist, gemessen an der Wirkung einer fortgesetzten Werbung für den Konzern in der beanstandeten Weise, zu niedrig um die Zeitschrift von einer erneuten Zuwiderhandlung abzuhalten.

* Einsender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Fritz Traub, Frankfurt a. M.